



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:

Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎ 02222 9437-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr

Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Terminvereinbarung unter 02222 945-181 oder -182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion:

mittwochs geschlossen

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

Nähere Informationen: www.bornheim.de/oeffnungszeiten

Besucher aller Dienststellen können freiwillig einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎ 02222 945-101

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.

CDU ☎ 02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

SPD ☎ 02222 9956331, fraktion@spd-bornheim.nrw

Bündnis 90/Die Grünen ☎ 02222 9956328,

0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de

UWG/Forum ☎ 02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de

FDP ☎ 02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de

ABB ☎ 0151-72211101, bornheimer123@yahoo.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Rainer Schumann, Pressestelle, ☎ 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis der Stadt Bornheim

Zum 31.12.2022 stellt die Stadt Bornheim die Herausgabe des Amtsblattes im Wochenblatt Schaufenster (Wochenblatt für Bornheim und Alfter) ein. Ab dem 1.01.2023 stehen Bekanntmachungen digital zur Verfügung.

Die Veröffentlichungen sind dann auf der Internetseite der Stadt Bornheim unter www.bornheim.de/bekanntmachungen und im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses zu finden.

Liebe Bornheimerinnen und Bornheimer,

was für ein Glück, dass in unserem Land Frieden herrscht und dass sich in unserer Stadt so viele Menschen für die Gemeinschaft einsetzen.

Ich weiß, dass es nicht allen Menschen gut geht und dass in unserem Land und in unserer Stadt nicht alles optimal ist. Aber in einer Zeit großer Herausforderungen, in der wir täglich mit Krisenmeldungen konfrontiert werden, möchte ich auf das Positive blicken. Ich möchte Sie dazu ermutigen, dem neuen Jahr mit Zuversicht entgegenzusehen.

Zuversicht ist die Überzeugung, dass sich die Dinge zum Besseren wenden lassen, auch wenn die Herausforderungen groß sind. Zuversicht gibt uns die Energie, uns für das Gute einzusetzen. Der Philosoph Ulrich Grober spricht sogar von der Pflicht zur Zuversicht. Dabei versteht er Pflicht als das, was andere Menschen mit Recht von uns erwarten dürfen. Die kommenden Generationen etwa dürfen von uns erwarten, dass wir Ihnen eine bewohnbare und lebenswerte Stadt hinterlassen. Deshalb ist Zuversicht auch im Kampf gegen den Klimawandel Pflicht.

Dafür können wir eine Menge tun: Wir können uns für den Schutz der Natur und des Klimas engagieren. Wir können unsere Stadt sauber halten, das Auto so oft wie möglich stehen lassen, Energie sparen und umweltbewusst regional einkaufen. Wir können uns gegenseitig unterstützen und respektvoll miteinander umgehen. Und wir können uns besonders um die Menschen kümmern, denen es nicht so gut geht. Damit meine ich sowohl die Menschen, die schon länger in Bornheim leben und auf Hilfe angewiesen sind, als auch die Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten und bei uns Zuflucht suchen. Für all das brauchen wir keine Vorschriften und keine Gesetze, wir können es einfach machen. Viele von Ihnen tun dies. Ich danke allen sehr herzlich, die sich - sei es ehrenamtlich oder beruflich - für das Gelingen des Miteinanders in unserer Stadt einsetzen.

Vielleicht wird die Weihnachtszeit dieses Jahr etwas anders verlaufen als sonst. Wir alle müssen Energie sparen und für viele sind die hohen Kosten für Lebensmittel, Strom und Gas ein echtes Problem. Aber an dem, was die Weihnachtszeit wirklich ausmacht, müssen wir nicht sparen. Im Gegenteil, wir können noch mehr als sonst füreinander da sein.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine schöne Weihnachtszeit und ein glückliches neues Jahr.

Herzliche Grüße

(Christoph Becker)
Bürgermeister der Stadt Bornheim



STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33
E-Mail: sbbmail@sbbonline.de
Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:

Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:

Montag 12:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

1. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎ 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter www.stadtbetrieb-bornheim.de

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 9959128

Telefon

Schwimmkurse: 02222 3716

Zugang nur mit Ticket!

Aktuelle Infos und Tickets gibt es unter:

www.hallenfreizeitbad.de

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 938-565, Fax: 02222 938-567
E-Mail: stadtbuecherei@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de/stadtbuecherei

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-460, Fax: 02222 945-115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 18. Januar 2023, 14 bis 17.45 Uhr im Rathaus Wachtberg, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg. Anmeldung erforderlich: 02242 96930-0 oder info@energieagentur-rsk.de

22. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 22. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Form der Bekanntmachungen

(1) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bornheim unter Angabe des Bereitstellungstages durch die Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite der Stadt Bornheim unter www.bornheim.de/bekanntmachungen digital vollzogen.

Nachrichtlich wird auf die Bereitstellung im Internet am Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rat-

haus, Rathausstraße 2 hingewiesen. Die Öffentlichen Bekanntmachungen stehen der Öffentlichkeit am Rathaus zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung. Die Dauer des Aushangs beträgt 10 Kalendertage.

(2) Soweit der Vollzug einer Öffentlichen Bekanntmachung im Internet gesetzlich nicht zulässig oder gesetzlich nicht ausreichend ist (bspw. nach dem BauGB), wird diese durch den Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Rathausstraße 2 vollzogen. Nachrichtlich wird auf die Veröffentlichung unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite der Stadt Bornheim unter www.bornheim.de/bekanntmachungen hingewiesen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden über das Ratsinformationssystem der Stadt Bornheim öffentlich bekannt gemacht, das über die Internetseite <https://www.bornheim.de/rathaus/ratsinformationssystem> zugänglich ist. Zusätzlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Rathausstraße 2. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen

sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in § 16 Absätze 1 und 3 beschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch den Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Rathausstraße 2 (vgl. § 4 Absatz 4 BekanntmVO).

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

22. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 16.12.2022

gez. Christoph Becker (Bürgermeister)